

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der am 21. März 1967 gegründete Verein führt den Namen:

„Schützenverein 1967 Sulzbach/Taunus e.V.“

Er hat seinen Sitz in Sulzbach/Taunus und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen.

§2

Zweck und Aufgabe

1. Zweck des Schützenvereins 1967 Sulzbach/Taunus e.V. ist die Förderung des Schießsports. Er ist der freiwillige Zusammenschluss schießsportlich interessierter Personen, die ordnungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Förderung des Vereins dienen:

- a) Die Anerkennung der Schieß- und Wettkampfordnung des Deutschen Schützenbundes.
 - b) Die regelmäßige Abhaltung von Meisterschaften, sowie die Teilnahme an den Veranstaltungen des Deutschen Schützenbundes.
 - c) Die Schaffung und Anwendung besonderer Übungsvorschriften, die Durchführung von Schulungs- und Trainingslehrgängen die den Schießsport fördern.
 - d) Die sportliche Betreuung aller Schützen im Schützenverein 1967 Sulzbach/Taunus e.V.
 - e) Die Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses.
 - f) Die Pflege der Freundschaft und Kameradschaft.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Deutschen Schützenbundes und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Mitglieder durch Wettkampfgemeinschaften
2. Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich durch Verdienste oder Leistungen im Verein ausgezeichnet haben.
4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für Jugendliche bis 18 Jahren besteht eine Schüler- und Jugendabteilung.
5. Mitglieder durch Wettkampfgemeinschaften sind solche Personen, die nur zeitweise zur Ausübung des Schießsports dem Verein angehören.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, der über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages.
3. Jugendliche müssen mit Ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen.
4. Mitglieder einer Wettkampfgemeinschaft werden ohne Bezahlung von Aufnahmegebühren und Beitrag in den Verein aufgenommen.

§6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod.
2. Durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief erklärt werden muss.

3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig:

- a. Wegen Handlungen, die sich gegen den Schützenverein 1967 Sulzbach/Taunus e.V., seine Zwecke und Aufgaben, seine Ziele und Interessen, sein Ansehen, seine Satzung und Sportvorschriften auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen. Ferner wegen unehrenhaften Verhaltens, das das Ansehen des Vereins innerhalb oder außerhalb schädigt.
- b. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Organe des Schützenverein 1967 Sulzbach/Taunus e.V.
- c. Bei einem Verhalten, das zeigt, dass die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des §5 Waffeng nicht vorliegt.
- d. Der Vorstand hat das Recht Mitglieder auszuschließen, wenn das Mitglied bis 31. März und trotz Mahnung bis 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand ist.
- e. Wenn ein Mitglied seinen sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen und Beweisen den Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitgliedes stellen. Nach Anhörung des Ältestenrates entscheidet der Vorstand.

Zum Ausschluss ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes gem. §12 Nr. 1 notwendig. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides, hat der Ausgeschlossene das Recht Berufung einzulegen. Sobald das Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft. Das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben.

4. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beträge, einschließlich derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.
5. Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen (auch Sach- und Arbeitsleistungen) werden beim Ausscheiden nicht zurückerstattet.

§7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche schießsportlichen Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Vorschriften zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines vom Vorstand bestellten Organs in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Jedem Mitglied stehen die Protokolle der Mitgliederversammlung auf Antrag zur Einsicht zur Verfügung.
6. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn der Jahresbeitrag nicht bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres entrichtet wurde. Ausgenommen hiervon sind beitragsfrei geführte Mitglieder.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Weisungen des Vorstands und den von ihm bestellten Personen in allen Vereins- und Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu bezahlen, sofern keine Beitragsbefreiung vorliegt.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Arbeitseinsätze zu leisten bzw. ersatzweise die dafür festgesetzten Beträge zu zahlen.

§9 Mitgliedsbeiträge / Arbeitseinsätze

1. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Arbeitseinsätze werden vom Vorstand festgesetzt. Sie werden zeitlich an den notwendigen Arbeiten und Maßnahmen orientiert. Ebenso setzt der Vorstand eine billige Entschädigung fest, für den Fall, dass Arbeitsleistungen nicht erbracht werden.

§10 Strafen

Als Strafen können ausgesprochen werden:

- a) Verwarnungen bzw. Abmahnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung seines Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes auf Zeit oder Dauer im Schützenverein 1967 Sulzbach/Taunus e.V.
- d) Ausschluss

Vor allen Strafen muss zunächst der Ältestenrat gehört werden.

§11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§12)
2. der Ältestenrat (§13)
3. die Mitgliederversammlung (§14)

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Jugendleiter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten von 2 Vorstandsmitgliedern, wobei einer der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
Der 1. oder der 2. Vorsitzende dürfen gleichzeitig ein Amt als Fachreferent laut §12 Nr. 7 c bis i ausüben.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 3 Jahre in geheimer Wahl neu gewählt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu den Zwecken des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentlich und die außerordentlichen Einnahmen für

außerordentliche Zwecke zu verwenden.

5. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlages halten.
Der Vorstand muss mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Sie sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus wichtigem Grund während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die laufende Amtsperiode bestellen.
7. Gleichzeitig mit dem Vorstand wird auch ein erweiterter Vorstand gewählt, der jedoch im Vorstand kein Abstimmungsrecht, sondern ein Beratungsrecht hat.
Er besteht aus:
 - a) dem stellvertretenden Schriftführer
 - b) dem stellvertretenden Kassierer
 - c) dem Sportreferenten Sportpistole
 - d) dem Sportreferenten Luftpistole
 - e) dem Sportreferenten Standardgewehr
 - f) dem Sportreferenten Luftgewehr
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Hausmeister
 - i) dem Zeug- und Waffenwart

§13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder.
Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszwecks, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung finanzieller Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in den Punkten vor der Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied im Ältestenrat sein.
6. Im Bedarfsfall übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§14

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinshaus und durch persönliche, schriftliche Einladung, mindestens 2 Wochen vorher, zu erfolgen. Liegt die E-Mail-Adresse des Mitgliedes dem Vorstand vor, so kann auch auf elektronischem Wege eingeladen werden. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - c) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
 - d) Jahresbericht des Kassierers
 - e) Jahresbericht des Kassenprüfers
 - f) Jahresbericht des Sportleiters
 - g) Jahresbericht des Jugendleiters
 - h) Entlastung des Vorstandes
 - i) Neuwahlen Vorstand (alle 3 Jahre)
 - j) Neuwahlen erweitertet Vorstand (alle 3 Jahre)
 - k) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn diese im Interesse des Vereins liegen oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder verlangt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages

einzuberaufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§4, Ziffer 4) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern sowie 2 Ersatzmitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Dem Ausschuss gehört ferner der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung ein anderes, von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied an, die allerdings im Wahlausschuss nicht stimmberechtigt sind. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§15

Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können jederzeit, nach Absprache mit dem Vorstand, durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Wahl der Kassenprüfer muss jährlich erfolgen. Ein Kassenprüfer kann maximal für zwei Wahlperioden hintereinander gewählt werden.

Die Wahlperiode des 2. Kassenprüfers darf nicht mehr als ein Jahr mit der des 1. Kassenprüfers parallel laufen.

§16

Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Jeder Ausschuss wählt seinen Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Ausschüsse müssen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

§17 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes, zum Ehrenmitglied des Vereins, durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Vorschlag sind strenge Maßstäbe zu setzen. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegensprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates, durch den Vorstand mit einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch den Beschluss nach Anhörung des Ältestenrates, Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn der Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., oder einem Fachverband ausgeschlossen wird.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadeln haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§18 Jugend

1. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Jugendabteilung. Sie scheiden aus dieser mit Ende des Kalenderjahres aus, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Jugendordnung. Über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet sie in Eigenständigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugendabteilung zu informieren. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, so entscheidet der Vorstand endgültig.
3. Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist, wenn sie nicht gegen Sinn und Zweck der Satzung verstößt.

§19
Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§20
Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zwecks ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der erschienenen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sieben herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Vereinszwecks, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports gemeinnützig zu verwenden hat.

Datum der Beschlussfassung: 03. November 1989
Sowie Änderung der Satzung am 02.03.1995, 30.05.2003,
17.03.2004, 10.03.2006 und am 09.03.2007

Unterschriften

1.Vorsitzender
(Herbert Schindler)

2. Vorsitzender
(Goran Vukovic)